

# **Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Ludwigsfelde**

## **Präambel**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde hat aufgrund § 101 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38], zuletzt geändert am 2. April 2025 ([GVBl.I/25, \[Nr. 8\]](#)), in ihrer Sitzung am 15.07.2025 zur Durchführung der in den §§ 101 - 104 BbgKVerf enthaltenen Bestimmungen beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Rechnungsprüfungsordnung (RPO) bestimmt Rahmen und Grundsätze der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Ludwigsfelde und findet Anwendung in allen Einrichtungen, in denen das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ludwigsfelde gesetzliche, übertragene und vereinbarte Prüfungsrechte wahrnimmt.

### **§ 2**

#### **Rechtliche Stellung und Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Die rechtliche Stellung, die Rahmenbedingungen und die Aufgabenstellung des Rechnungsprüfungsamtes leiten sich aus der BbgKVerf ab. Die Stadt Ludwigsfelde hat gemäß § 101 Abs. 1 und 3 BbgKVerf ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet,
  - das der Stadtverordnetenversammlung gegenüber unmittelbar verantwortlich,
  - welches in seiner sachlichen Tätigkeit direkt unterstellt und
  - das bei der sachlichen Beurteilung der Prüfvorgänge unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden ist.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt gemäß § 101 Abs. 4 BbgKVerf die Leiterin/den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und die Rechnungsprüferin/den Rechnungsprüfer und beruft diese/diesen ab.
- (3) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes und die Rechnungsprüferin/der Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde sein.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt unterstützt die Stadtverordnetenversammlung bei ihren Entscheidungen. Außerhalb von Prüfungen wirkt das Rechnungsprüfungsamt bei Bedarf beratend und begleitend mit.
- (5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter des Rechnungsprüfungsamtes.
- (6) Die Rechnungsprüferin/der Rechnungsprüfer darf nicht mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, der Kämmerin/dem Kämmerer, der Kassenverwalterin/dem Kassenverwalter oder deren/dessen Stellvertretung in einem Befangenheitsverhältnis nach § 22 der BbgKVerf stehen. Entsteht ein Hinderungsgrund nachträglich, sind die Amtsgeschäfte anderweitig zu verteilen.

### § 3

#### Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 102 Abs. 1 BbgKVerf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Stadt einschließlich der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens von Sondervermögen zu prüfen. In diesem Rahmen sind insbesondere folgende Prüfungen vorzunehmen:
1. Prüfung des Jahresabschlusses nach § 80 BbgKVerf und des Gesamtabschlusses nach § 81 BbgKVerf,
  2. Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Jahresabschlussprüfung,
  3. Prüfung der Zahlungsabwicklung und Liquiditätsplanung der Stadt sowie die Vornahme der Kassenprüfungen,
  4. Prüfung von Vergaben,
  5. Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
  6. Prüfung der Programme zur Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen für die Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung sowie zur elektronischen Speicherung von Büchern und Belegen,
  7. Prüfung der Verwendung kommunaler Zuwendungen und Garantieverpflichtungen bei übertragenen Aufgaben, soweit sich die Stadt eine solche vorbehalten hat.
- (2) Darüber hinaus überträgt die Stadtverordnetenversammlung dem Rechnungsprüfungsamt auf der Grundlage des § 102 Abs. 2 BbgKVerf weitere Aufgaben, wie:
1. die Prüfung der Einrichtung neuer bzw. Änderung bestehender Handvorschüsse und Einnahmekassen,
  2. die Durchführung von Prüfungen, zu denen sich die Stadt durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Vereinbarungen verpflichtet hat,
  3. die Prüfung der Kostenrechnung sowie der Gebührenkalkulation für städtische Einrichtungen,
  4. die Prüfung von Verwendungs nachweisen sowie Bescheinigungen der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege bei Förderprogrammen, wenn von der jeweiligen Bewilligungsbehörde eine Bestätigung der gemeindlichen Rechnungsprüfung gefordert ist,
  5. die Mitwirkung in der Korruptionsbekämpfung.

(3) Dem Rechnungsprüfungsamt können über diese Aufgaben hinaus Aufträge (Sonderprüfungen) erteilt werden durch:

- die Stadtverordnetenversammlung,
- den Hauptausschuss,
- die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich.

Die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben darf jedoch hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Bei besonderer Dringlichkeit einer Sonderprüfung ist das Rechnungsprüfungsamt ermächtigt, die laufenden Prüfungsaufgaben vorübergehend einzuschränken.

(4) Um die entsprechend der kommunalrechtlichen Gesetzgebung übertragenen Aufgaben, unabhängig und umfänglich wahrnehmen zu können, muss das Rechnungsprüfungsamt personell und fachlich entsprechend besetzt sein.

#### **§ 4** **Arbeitsweise und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt bestimmt Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 103 Abs. 1 BbgKVerf.
- (2) Über Prüfungsbegehren der Organisationseinheiten und des Rechnungsprüfungsausschusses entscheidet das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen und fachlicher Einschätzung.
- (3) In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann die Rechnungsprüferin/der Rechnungsprüfer von der Stadtverordnetenversammlung oder ihren Ausschüssen auf Verlangen gehört werden.
- (4) Werden bei einer Prüfung strafbare Handlungen, wesentliche Unkorrektheiten, Unregelmäßigkeiten oder Korruptionsverdacht festgestellt, so hat das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu unterrichten. Betrifft dieser Vorwurf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, sind die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und die/der 1. stellvertretende Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung zu informieren.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt ist in seiner Aufgabenerfüllung befugt, alle für eine Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu verlangen. Außerdem sind ihm der Zutritt zu allen Räumen und der Zugang zu Einrichtungen der Informationsverarbeitung (Hardware, Software, gespeicherte Informationen) sowie das Öffnen von Behältnissen zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind ihm auf Verlangen zu überlassen. Darüber hinaus kann das Rechnungsprüfungsamt jederzeit Ortsbesichtigungen durchführen.

- (6) Das Rechnungsprüfungsamt darf gemäß § 101 Abs. 4 BbgKVerf Zahlungen durch die Stadt Ludwigsfelde weder anordnen und ausführen, noch an der Verwaltung der städtischen Kassen-, Geschäfts- und Buchführungen der Organisationseinheiten beteiligt werden. Das Rechnungsprüfungsamt wirkt zudem nicht vorbereitend an der Durchführung von Buchungsgeschäften mit und erhält keine Feststellungsbefugnisse. Gleiches gilt für Einrichtungen, in denen die Rechnungsprüferin/der Rechnungsprüfer gesetzliche, übertragene und vereinbarte Prüfungsrechte wahrnimmt.
- (7) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt auch die Einsichtnahme gemäß § 54 Abs. 1 des Haushaltsgundsätzgesetzes bei Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BbgKVerf, soweit sich die Stadt eine solche vorbehalten hat.
- (8) Außerhalb von Prüfungen kann das Rechnungsprüfungsamt bei Bedarf und bei vorhandener Kompetenz beratend und begleitend mitwirken. Die fachliche Verantwortung der zuständigen Organisationseinheiten bleibt hiervon unberührt.
- (9) Unabhängig von geltenden Rechtvorschriften zur Vergabe, behält sich die Rechnungsprüfung vor, öffentliche Aufträge zu prüfen. Auf die aktuelle Fassung der Dienstanweisung zur Durchführung von Vergabeverfahren (DA Vergaben) wird verwiesen.
- (10) Geprüfte Unterlagen werden vom Rechnungsprüfungsamt mit Datum und Kurzzeichen gekennzeichnet. Hierzu ist die Farbe Petrol zu verwenden.
- (11) Das Rechnungsprüfungsamt informiert den Rechnungsprüfungsausschuss mindestens zweimal im Jahr über den Umfang der Prüfungstätigkeit.

## § 5 **Beteiligung und Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Alle Organisationseinheiten unterstützen das Rechnungsprüfungsamt in entgegenkommender Weise, erteilen die geforderten Auskünfte und legen alle angeforderten Unterlagen zeitnah vor.
- (2) Bei Fördermittelbescheiden oder Zuwendungen von Dritten ist das Rechnungsprüfungsamt in Textform in Kenntnis zu setzen.
- (3) Informations- bzw. Rundschreiben von EU-, Bundes-, oder Landesebene zu Vorschriften oder Gesetzesänderungen sind vom Erstempfänger unverzüglich an das Rechnungsprüfungsamt in Kopie oder in elektronischer Form weiterzuleiten.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt wird ebenfalls über wesentliche Änderungsabsichten und Neufassungen von:

- Dienstanweisungen,
- Richtlinien,
- Arbeitsanweisungen,
- Entscheidungsvorlagen auf dem Gebiet des Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesens, sowie für den Bereich der technikunterstützten Informationsverarbeitung,

in Textform in Kenntnis gesetzt.

(5) Dem Rechnungsprüfungsamt werden vor einer Entscheidung Vertragsentwürfe von grundlegender Bedeutung und Gutachten in Textform zur Kenntnis gegeben.

Gleiches gilt für die Neugründung von Gesellschaften, bei Beteiligungen an Gesellschaften oder bei Änderungen von Beteiligungen.

(6) Das Rechnungsprüfungsamt ist von den betroffenen Organisationseinheiten und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts zeitnah in Textform zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder Unregelmäßigkeiten ergibt, durch die ein Vermögensschaden für die Stadt entstanden oder zu befürchten ist. Das Gleiche gilt für sämtliche Verluste und Kassenfehlbeträge.

(7) Das Rechnungsprüfungsamt wird zeitnah über anstehende Prüfungen durch Dritte und Organisationsuntersuchungen informiert. Ihm ist das Vorliegen von Prüfungsberichten (z. B. des Bundes- oder Landesrechnungshofes, der Kommunalaufsicht, der Finanzämter, Wirtschaftsprüfer u. ä.) sowie Organisations- und Rechtsgutachten unaufgefordert bekanntzugeben.

(8) Sofern im Vorfeld eine fachliche Beurteilung/Einschätzung der oben genannten Sachverhalte erforderlich ist, sind die Unterlagen rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Kalenderwochen vorher, vorzulegen.

(9) Dem Rechnungsprüfungsamt werden die Tagesordnungen sowie Sitzungsniederschriften der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse zur Kenntnisnahme zugeleitet.

## **§ 6** **Prüfungsbericht**

Über das Ergebnis der folgenden Prüfungen erstellt das Rechnungsprüfungsamt in Textform einen Prüfungsbericht:

- Sonderprüfungen nach § 3 Abs. 3 RPO,
- Prüfung des Jahresabschlusses nach § 9 RPO,
- Prüfung des Gesamtab schlusses nach § 10 RPO,
- Prüfungen mit Beanstandungen und Anregungen von wesentlicher Bedeutung.

## § 7 Prüfungsvermerk

- (1) Über das Ergebnis der folgenden Prüfungen erstellt das Rechnungsprüfungsamt einen Prüfungsvermerk in Textform:
  - Prüfungen von Vergaben,
  - Prüfungen mit Beanstandungen und Anregungen von geringer Bedeutung, die nur die Abläufe innerhalb der Verwaltung beleuchten.
- (2) Prüfungsvermerke sind der geprüften Organisationseinheit vorzulegen. Das Rechnungsprüfungsamt gibt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und darüber hinaus in Angelegenheiten ihres/seines Geschäftsbereiches der/dem 1. Beigeordneten, Prüfungsvermerke mit Beanstandungen, die interne Abläufe betreffen, zur Kenntnis.
- (3) Prüfungsvermerke sind vom Rechnungsprüfungsamt zu unterzeichnen und mit dem Datum zu kennzeichnen.
- (4) Prüfungsvermerke unterliegen nicht der gesetzlichen Pflicht zur Bekanntmachung gegenüber der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 103 Abs. 2 Satz 5 BbgKVerf.

## § 8 Prüfungsverfahren

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt informiert die zu prüfende Stelle vom geplanten Beginn der Prüfung und über den Prüfungsinhalt auf Grundlage des schriftlich erteilten Prüfungsauftrages. Dies gilt nicht für Prüfungen der Kassen, der Bestände und der Vorräte sowie für Ortsbesichtigungen.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich in einem Prüfungsbericht zu dokumentieren, sofern nicht ein Prüfungsvermerk gemäß § 7 RPO ausreichend ist. Vor dem Abschluss der Berichterstattung ist das Prüfungsergebnis mit den geprüften Stellen zu besprechen und diesen die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Feststellungen von geringfügiger Bedeutung sind möglichst während der Prüfung einvernehmlich zu klären und nicht Bestandteil der Prüfungsberichte. Alle Prüfungsberichte sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und der/dem 1. Beigeordneten zur Kenntnis zu geben.
- (3) In dem sich anschließenden Ausräumungsverfahren ist durch die geprüfte Stelle fristgemäß Stellung zu nehmen. Als angemessene Frist wird 1 Monat angesehen. Die Stellungnahmen sind durch die Leiterin/den Leiter der geprüften Stellen zu unterzeichnen.
- (4) Die Vorlage gegenüber der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 103 Abs. 2 Satz 5 BbgKVerf wird dadurch erfüllt, dass der Prüfungsbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss zugeleitet wird.

## § 9

### Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Der Fachdienst Finanzen stellt den Entwurf des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen rechtzeitig auf, sodass die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes in angemessener Zeit erfolgen kann, um die Einhaltung der Fristen gemäß § 80 Abs. 4 BbgKVerf gewährleisten zu können.
- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt das Rechnungsprüfungsamt die wesentlichen Feststellungen in einer Übersicht zusammen und stellt diese dem Fachdienst Finanzen für die Korrektur des Entwurfs zur Verfügung. Der korrigierte Jahresabschluss ist von der Kämmerin/dem Kämmerer zu unterzeichnen und fristgerecht der weiteren Prüfung zugrunde zu legen.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem Prüfungsbericht schriftlich zusammen. Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Der anschließende Schlussbericht enthält eine Bewertung zum Jahresabschluss der Stadt einschließlich des Vorschlages zur Entlastung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (5) Die Kämmerin/der Kämmerer legt den geprüften Jahresabschluss der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister zur Feststellung vor. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister leitet den geprüften, festgestellten und mit einer Vollständigkeitserklärung versehenen Jahresabschluss mit seinen Anlagen und dem Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadtverordnetenversammlung rechtzeitig zu, sodass diese spätestens bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres darüber beschließen kann. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über:
  - den geprüften Jahresabschluss,
  - die Entlastung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

Verweigert die Stadtverordnetenversammlung die Entlastung oder spricht diese mit Einschränkungen aus, so hat diese dafür die Gründe anzugeben.

## **§ 10 Prüfung des Gesamtabschlusses**

- (1) Wenn auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses gemäß § 81 Abs. 9 BbgKVerf nicht verzichtet wird, hat der Fachdienst Finanzen den Entwurf des Gesamtabschlusses mit seinen Anlagen rechtzeitig aufzustellen, sodass die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 81 Abs. 6 BbgKVerf gewährleistet werden kann.
- (2) Im Übrigen finden die Regelungen des § 9 Abs. 2 bis 5 dieser RPO entsprechend Anwendung.

## **§ 11 Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn die Geschäfte es erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde entsprechende Anwendung.
- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann entscheiden, dass ein Prüfungsbericht im Hauptausschuss oder in der Stadtverordnetenversammlung behandelt wird.
- (2) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses können sich jederzeit beim Rechnungsprüfungsamt über die laufenden Prüfungen sowie vorliegende Prüfungsaufträge informieren. Ein Anspruch auf Akteneinsicht bei noch nicht abgeschlossenen Verfahren besteht nicht.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 28.01.2020 beschlossene Rechnungsprüfungsordnung, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Ludwigsfelde Nr. 37 vom 25.08.2020, außer Kraft.

Ludwigsfelde, 16.07.2025

gez. Andreas Igel  
Bürgermeister